

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 468 - 469

Pözl, ...: *Deutsches Staats- und Bundesrecht. Von Dr.
Heinrich Albert Zachariä, Professor der Rechte zu
Göttingen. Göttingen, 1867*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Gefühle der Massen müssen erregt werden, und es werden dann ebenso oft die edleren Strebungen, wie die bösen Leidenschaften und Begierden als Mittel zum Zweck benützt." Wer wird bestreiten, daß darin viel Wahrheit liege?

B.

6) Deutsches Staats- und Bundesrecht. Von Dr. Heinrich Albert Zachariä, Professor der Rechte zu Göttingen. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Th. I. Gött. 1865. Th. II. Gött. 1867. 728 u. 884 S.

Das Werk, das hier in einer neuen Bearbeitung dem rechtsgelehrten Publicum geboten wird, ist bereits hinreichend bekannt. Wer etwas genauer mit dem deutschen Staatsrecht vertraut ist, weiß, daß Zachariä's Buch der verlässigste Führer und Rathgeber auf diesem Gebiete ist, daß er sich treu an die Sache hält und nur Rechtsgründe seine Darstellung bestimmen. Im Wesen ist auch diese neue Auflage nicht verändert. Der Verfasser selbst bemerkt in dieser Beziehung in der Vorrede: „Form und Gestalt, Methode der Behandlung und innerer Charakter des Buchs sind unverändert geblieben.“ Nur die Darstellung im Einzelnen ist einer durchgehenden Revision unterstellt worden, theils Aenderungen, theils Zusätze zu der früheren Darstellung enthaltend. Von den letzteren haben wir im ersten Theile, der wie in der älteren Auflage „die allgemeinen Lehren und das Verfassungsrecht der Bundesstaaten“ behandelt, namentlich die zwei neuen Paragraphen 48a und 92 hervorzuheben. Der erstere gibt einen Ueberblick über die neuesten Versuche einer Reform der Verfassung des deutschen Bundes (von 1851—1865) und schließt mit dem sogenannten österreichischen Reformproject, resp. mit seiner Erfolglosigkeit. Daß der Verfasser die politische Lage Deutschlands richtig beurtheilt habe, erhellt aus dem Schlusse dieses Paragraphen, den wir hier wörtlich einrücken: „Die völlige Nullität des Bundes bei wirklich schwer wiegenden politischen Fragen hat sich allerjüngst in der bald darauf in den Vordergrund getretenen deutsch-dänischen Frage in der kläglichsten Weise bewährt, ohne daß irgend welche Aussicht zu einer befriedigenden Reform des deutschen Bundes auf dem Wege einer verfassungsmäßigen Entwicklung vorläge.“ Wie diese Stimmung der Hoffnungslosigkeit aller Versuche, welche auf eine organische

Entwicklung der deutschen Verfassung abzielten, im Jahre 1866 gewirkt habe und noch fortwirke, das ist hier nicht zu erörtern; aber sie hat wesentlich die gegenwärtige Situation herbeiführen helfen. Der neue §. 92 ergänzt eine Lücke des älteren Systems, indem er den rechtlichen Charakter der „Staatsangehörigkeit“ darlegt und in seinen particularrechtlichen Erscheinungen entwickelt. In Folge der Vermehrung des positiven und wissenschaftlichen Stoffes ist der erste Theil dieser Auflage nahezu um vier Druckbogen stärker als in der zweiten Auflage geworden.

Der zweite Theil umfaßt wie früher „das Regierungsrecht der Bundesstaaten und das Bundesrecht.“ Es erschien dieser Theil zu einer Zeit (December 1866), wo der deutsche Bund in Folge der Ereignisse des Sommers 1866 thatsächlich und rechtlich bereits aufgelöst war, da nicht bloß die Bundesbehörde ihre Functionen einstellte, sondern auch die einzelnen Bundesglieder die Auflösung anerkannten. In Folge dessen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß diejenigen Bestimmungen des Bundesrechts ihre Geltung verloren haben, welche die erste Abtheilung der deutschen Bundesacte unter der Ueberschrift „allgemeine Bestimmungen“ enthält. Aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß die in der zweiten Abtheilung der Bundesacte enthaltenen „besonderen Bestimmungen“ ihre verbindliche Kraft behalten, da sie von der Fortdauer der Bundesverfassung an sich unabhängig sind.

Der Verfasser gibt am Schlusse der Vorrede zum zweiten Theile (S. VI) noch das Versprechen, daß er, sobald neue umfassendere, das deutsche Staatsleben auch nur provisorisch und theilweise ordnende Schöpfungen ins Leben getreten sind, nicht säumen werde, dieselben in einem dritten Theile seines Werkes in wissenschaftlicher Behandlung vorzuführen.

Dazu kommt, daß auch die eigentlichen bundesrechtlichen Vorschriften der Abtheilung I der Bundesacte zur Zeit nicht antiquirt sind, indem die rechtlichen Wirkungen, welche ihr Bestand geäußert hat, aufrecht bleiben. Aus diesen und ähnlichen Gründen hat der Verfasser unseres Werkes es nicht für angezeigt gehalten, das Bundesrecht, welches den Schluß des zweiten Theils bildet, jetzt zurückzuhalten, und wir glauben, daß Theoretiker wie Praktiker ihm dafür Dank zollen werden, daß er, nicht achtend die Ungunst der Zeit, so verfahren hat, wie geschehen.

Daß die zur Zeit in Deutschland bestehenden Zustände keinem,